



Wittenseer Sportverein (WSV)

Überlassung oder Mitbenutzung des Vereinsheims
für die Durchführung von Sport- und anderen Veranstaltungen
- Haus- und Nutzungsordnung -

- INHALTSVERZEICHNIS -

A. Grundsätzliches zum Vereinsheim	Seite 2
B. Öffnung des Vereinsheims	Seite 2
C. Nutzung des Vereinsheims	Seite 3
D. Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Seite 4
E. Zusatzregelungen für die Nutzung des Vereinsheimes für <u>private</u> Veranstaltungen	Seite 5
F. Schließung des Vereinsheims	
G. Zusatzregelungen für die <u>Mitbenutzung</u> des Vereinsheims durch externe Gästegruppen	Seite 6
H. Zusatzregelungen für die <u>Überlassung</u> des Vereinsheims an Mitglieder des WSV	Seite 6
J. Übergabe des Vereinsheims an den Veranstalter	Seite 7
K. Aufgaben des Veranstalters	Seite 7
L. Sicherheit und Haftung	Seite 7
M. Vor- und nachbereitende Maßnahmen	Seite 8
N. Ende der Veranstaltung und Rückgabe des Vereinsheimes an den WSV	Seite 9
O. Schlussbestimmungen	Seite 9

Anlage

Haus- und Nutzungsordnung

A. Grundsätzliches zum Vereinsheim

Das Vereinsheim ist Eigentum der Gemeinde Groß Wittensee. Es besteht aus dem Gebäude und der zugehörigen Außenanlage. Zur Unterstützung der Aktivitäten des Vereins und Förderung des Vereinslebens hat die Gemeinde das Nutzungsrecht am Vereinsheim dem Wittenseer Sportverein übertragen.

Zweck und Ziele der Nutzung des Vereinsheims

Das Vereinsheim dient dem Vereinsleben und ist vorzugsweise für sportliche Belange zu nutzen. Es soll als Ort der Begegnung die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern, Sportlern anderer Vereine und Gästen des WSV fördern und die Durchführung privater Veranstaltungen ermöglichen und steht hierfür allen Besuchern im Rahmen dieser Bestimmungen zur Nutzung zur Verfügung.

Leitung des Vereinsheimes und Wahrnehmung des Hausrechts

Die Leitung des Vereinsheimes obliegt dem Vorsitzenden des WSV. Er übt das Hausrecht aus, ist gegenüber allen Besuchern des Vereinsheims weisungsberechtigt und hat für die Einhaltung dieser Haus- und Nutzungsordnung zu sorgen.

Der Vorsitzende des WSV überträgt diese Rechte und Pflichten auf den Leiter des Vereinsheimes und dessen Vertreter. Der Leiter des Vereinsheimes übt das Hausrecht aus, sofern nach diesen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird.

Das Hausrecht im Sinne dieser Bestimmungen umfasst die Befugnis, frei darüber zu entscheiden, wer Zutritt zum Vereinsheim erhalten darf. Es umfasst auch das Recht, Personen den Zutritt zu verwehren oder das Zutrittsrecht zu entziehen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter diesen Rechten entgegenstehen. Es umfasst darüber hinaus die Befugnis, das Zutrittsrecht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen, z. B. der Bezahlung eines Eintrittspreises.

Kapazität des Vereinsheimes

Das Vereinsheim hat eine Kapazität von ca. 30 Plätzen und besteht aus dem Veranstaltungsraum mit Küchenzeile und den separat gelegenen Toilettenräumen.

B. Öffnung des Vereinsheims

Öffnung für die Durchführung

a) öffentlicher Sportveranstaltungen des WSV

Bei Sportveranstaltungen, die der WSV als Veranstalter ausrichtet, steht das Vereinsheim allen teilnehmenden Sportlern für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung. Gäste sind herzlich willkommen. Von den Besuchern des Vereinsheims wird eine sportlich-harmonische Einordnung in die Gemeinschaft erwartet. Der für die Sportveranstaltung zuständige **Trainer** des Vereins benennt für die Dauer der Veranstaltung eine **Aufsichtsperson**, die gemeinsam mit dem Leiter des Vereinsheims die Einhaltung dieser Haus- und Nutzungsordnung sicherstellt.

b) vereinsinterner Sportveranstaltungen des WSV

Um unseren Vereinsmitgliedern „Indoor-Veranstaltungen“ wie Dart und Jugendtreffs etc. zu ermöglichen, kann das Vereinsheim für die Dauer der Sportveranstaltung geöffnet werden. Für derartige Veranstaltungen ist ein **Veranstaltungsleiter** zu benennen, der als **Aufsichtsperson** und in Absprache mit dem Heimleiter die Einhaltung dieser Hausordnung und Nutzungsordnung sicherstellt und bei Anwesenheit minderjähriger Mitglieder die Aufsichtspflicht ausübt.

c) privater Veranstaltungen

Für die **Überlassung** oder **Mitbenutzung** des Vereinsheimes für private Zwecke gelten weitere, in den **Abschnitten E - L** aufgeführte Regelungen. Diese ergänzen die allgemeinen Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung in den Bereichen, wo für die Durchführung der Veranstaltung oder Mitbenutzung des Vereinsheims eine Abweichung / Ergänzung erforderlich ist.

Öffnungszeiten des Vereinsheimes

Sofern nichts anderes vereinbart, obliegt die Öffnung des Vereinsheims dem Heimleiter oder seinem Vertreter. Das Vereinsheim ist zeitgerecht vor Beginn der nach dem Sportkalender des WSV durchzuführenden Sportveranstaltung oder vor dem Beginn einer privaten Veranstaltung zu öffnen. Die Regelöffnungszeiten werden vom Vereinsvorstand festgelegt und auf der Homepage des Vereins <https://www.wittenseersv.de> veröffentlicht.

C. Nutzung des Vereinsheims

Senkung der Betriebskosten, Umwelt- und Klimaschutz

Alle Besucher des Vereinsheimes sind von den Veranstaltern oder den von ihnen benannten Verantwortlichen anzuhalten, durch Schonung der Ressourcen die Unterhaltungs- und Betriebskosten (Energie, Wasser etc.), zu senken und die Belastungen für die Umwelt und das Klima so gering wie möglich zu halten.

Befüllung der Kühlschränke und Abrechnung der Getränke

Die Befüllung der Kühlschränke obliegt dem Leiter des Vereinsheims. Die Abrechnung verbrauchter Getränke erfolgt nach Ende der Veranstaltung zu den üblichen vom WSV festgelegten Verkaufspreisen.

Bewirtung und Getränke

Im Vereinsheim dürfen grundsätzlich nur die vom WSV üblicherweise angebotenen Getränke ausgeschenkt werden. Ausschank und Ausgabe erfolgen ausschließlich durch einen Vertreter des WSV. Über das Vereinsortiment hinausgehende Getränkewünsche können in Absprache mit dem Leiter des Vereinsheims erfüllt und die Getränke bereitgestellt werden. In diesem Fall wird ein s. g. „Korkgeld“ erhoben, dessen Höhe sich nach der Art des gewünschten Getränkes richtet. Bei einer Überlassung des Vereinsheims an Mitglieder des Vereins zur Durchführung privater Feiern oder einer Mitbenutzung des Vereinsheims durch externe Gruppen, sind die Einzelheiten zur Getränkeregelung im Überlassungs-/Mitbenutzungsvertrag zu regeln.

Küchennutzung

Die Kücheneinrichtung sowie Kühlschränke und technischen Geräte im Vereinsheim dürfen nur von Vertretern des WSV benutzt werden.

Abfälle, Speisereste, Müllentsorgung, Reinigung und Hygiene

Für Abfälle und Speisereste sind in ausreichender Anzahl aufnehmende Behälter oder Müllsäcke an hierfür geeigneten Stelle aufzustellen. Alle Besucher des Vereinsheims sind anzuhalten, diese zu nutzen und auf Mülltrennung zu achten. Es gilt das Verursacherprinzip, d. h. Veranstalter privater Feiern sind gehalten, zur Entlastung der Müllbehälter des Vereins größere Mengen an Müll selbst zu entsorgen. Darüber hinaus sind alle Besucher des Vereinsheims anzuhalten die Räume schonend zu behandeln und

diese sowie den Außenbereich und die Außenanlagen sauber zu halten. Die gilt insbesondere auch für die Sanitär- und Umkleieräume. In den In den **Küchenräumen** und **Toilettenanlagen** ist auf haushaltsübliche Hygiene zu achten.

Das Inventar

Im Vereinsheim stehen Gläser und Geschirr zur Verfügung. Das Inventar, die Einrichtung des Vereinsheimes und die Küchenutensilien dürfen ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes weder ausgeliehen noch aus den Vereinsräumen entfernt werden. Alle benutzten Geräte und Einrichtungsgegenstände sind am Ende der Veranstaltung nach vorheriger Reinigung wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zu bringen.

Bewirtung im Außenbereich

Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle oder Möbel, die für die Nutzung innerhalb des Gebäudes bestimmt sind, dürfen im Außenbereich nicht genutzt werden, es sei denn, der WSV hat der Nutzung im Außenbereich zugestimmt.

Grillen ist nur im Außenbereich gestattet. Die Aufstellung des Grills erfolgt in Absprache mit einem Vertreter des WSV. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind die für das Grillen allgemeingültigen, verkehrsüblichen Sicherheitsregeln zu beachten.

Nutzung von Sportanlagen

Die Sportanlagen des WSV dürfen nur im Rahmen des üblichen Spielbetriebes und nur in dem nach Spielplan vorgesehen Zeitraum genutzt werden. Abweichungen von dieser Regelung sind zwischen dem Vereinsvorstand, dem Veranstalter und dem Leiter des Vereinsheimes abzusprechen und zu dokumentieren.

Beschädigungen

Während einer Sport- oder privaten Veranstaltung beschädigte Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände, des Inventars oder Teilen des Vereinsheimes sind dem WSV von den für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen anzuzeigen.

D. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Vorsitzende des WSV, Leiter des Vereinsheimes, Veranstalter privater Feiern, Leiter einer Gästegruppe und alle am Vereinsleben teilnehmenden Besucher des Vereinsheimes sind für die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen verantwortlich. Dies sind beispielsweise und nicht abschließend insbesondere die gesetzlichen Vorschriften

- + zum Schutze der Jugend,
- + zu Sperrzeiten,
- + zur Lärmschutzverordnung
und – sofern eine Anlage vorhanden –
- + der Getränkeschankanlagenverordnung

Sicherheit von Gebäuden, Anlagen und Geräten

Der Vorsitzende des WSV oder eine von ihm benannte Person muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte usw. nicht benutzt und technische Einrichtungen und Geräte erst nach einer Unterweisung des Bedienungspersonals benutzt werden.

Flucht- und Rettungswege

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu Flucht- und Rettungswegen eingehalten werden. Fluchtwege, insbesondere Türen, müssen unverschlossen, jederzeit begehbar und leicht zu öffnen sein. Das gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen im Vereinsheim aufhalten. Diese Vorgaben sind auch bei der Tisch- und Stuhlordnung zu berücksichtigen.

Ein- und Ausgänge

Alle Ein- und Ausgänge des Vereinsheimes und die **Zufahrten** sowie die **Aufstell- und Bewegungsflächen** für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind ständig freizuhalten.

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art sind nur an den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen.

Einbruch- und Diebstahlsicherheit

Bei allen Veranstaltungen sollten aus Gründen der Einbruch-/Diebstahlsicherheit, auch mit Rücksicht auf die Anwohner, alle Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen gehalten werden.

Lärmvermeidung

Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Lautstarke Musik soll spätestens ab 22:00 Uhr heruntergeregelt oder in den Innenbereich verlegt werden.

Rauchverbot

Das Rauchen ist im gesamten Vereinsheim ist nicht gestattet. Bei Bedarf kann außerhalb des Vereinsheims ein Raucherbereich an geeigneter Stelle durch Aufstellen eines Aufnahmebehälters für Zigarettenrückstände ausgewiesen werden. Sollte im Gebäude geraucht werden, behält der WSV die Kautions ein.

Offenes Feuer

Die Verwendung von offenem Feuer (Kerzen, Tischfeuerwerk) im Vereinsheim ist nicht gestattet.

Verhalten bei offenen Fragen

Bei allen ungeklärten Fragen und im Zweifelsfall sind die für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortlichen Personen gehalten, die örtlich zuständige Gewerbeaufsicht zu Rate zu ziehen.

E. Schließung des Vereinsheims

Die Schließung des Vereinsheims obliegt dessen Leiter. Zuvor stellt die für Veranstaltung zuständige Aufsichtsperson sicher, dass

- sich das Vereinsgelände in einem aufgeräumten Zustand befindet,
- sich alle benutzten Sportgeräte und das Vereinsinventar an den vorgesehenen Aufbewahrungsorten befinden,
- das Vereinsgelände und das Vereinsheim grob gesäubert sind und der Müll beseitigt wurde,
- alle Fenster und Türen verschlossen sind und die Schlüssel übergeben worden sind.

F. Zusatzregelungen für die Mitbenutzung oder Überlassung des Vereinsheimes für private Veranstaltungen

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in dieser Haus- und Nutzungsordnung für alle Besucher des Vereinsheims geltenden Regelungen.

Sofern vorrangige Vereinstermine dem nicht entgegenstehen, kann das Vereinsheim von externen Gästegruppen für die Durchführung eigener Veranstaltungen **mitbenutzt** oder volljährigen Mitgliedern des Vereins als **Veranstalter** privater, nicht kommerzieller Feierlichkeiten geselliger Art **überlassen** werden. Hierzu bedarf es eines **Antrages** und dem Abschluss eines **Gäste- oder Veranstaltervertrages**.

Abschluss von Verträgen

Zum Schutz des Vereinseigentums und zur Vermeidung von Missverständnissen, Ärgernissen und Rechtsstreitigkeiten ist zwischen dem **Leiter der Gästegruppe** oder dem **Veranstalter** und dem Vorsitzenden des WSV ein **Gäste- oder Veranstaltervertrag** nach beiliegendem **Muster** zu schließen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, sofern die mit dieser Nutzungsordnung

verfolgten Ziele auf andere Weise sichergestellt werden können.

Ein **Rechtsanspruch auf Überlassung oder Mitbenutzung** des Vereinsheims besteht nicht. Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen. Besucher und Gäste, die sich der Haus-/Heimordnung und den Weisungen der Verantwortlichen widersetzen, kann der Zutritt zum Vereinsheim zeitweilig oder dauernd untersagt werden.

Überlassungs-, Nutzungsgebühren und Kautio

Für die Überlassung oder Mitbenutzung des Vereinsheimes ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe im jeweiligen Vertrag benannt wird. Mit der Nutzungsgebühr sind die Kosten für Heizung, Wasser, Gas, Strom, WC-Benutzung etc. abgegolten.

Daneben erhebt der WSV eine **Kautio** von 300,00 € für evtl. entstandene Schäden, erhöhte Reinigungskosten, Verstöße gegen die Getränkeregelung und Regelungen, die in dieser Nutzungsordnung mit der Einbehaltung der Kautio belegt sind.

Nutzungsgebühr und Kautio sind vor Überlassung des Vereinsheims oder vor Beginn der Mitbenutzung auf das Konto des WSV (IBAN DE30 2105 0170 0000 1907 10) zu überweisen oder spätestens bei Übergabe der Schlüssel an den zur Entgegennahme berechtigten Vertreter des Veranstalters an den zur Entgegennahme von Geldbeträge berechtigten Vertreter des WSV in bar zu entrichten. Die Kautio wird bei Rückgabe des Vereinsheims an dessen Leiter oder an einen hierzu bestimmten Vertreter des WSV zurückerstattet. Sind Mängel vorhanden, wird die Kautio bis zu deren Beseitigung einbehalten. Der Nachweis der Überweisung von Nutzungsgebühr und Kautio ist vor Übergabe des Vereinsheims durch den /die Kassenwart*in zu bestätigen.

Stornierung der Veranstaltung

Eine Stornierung der Veranstaltung und des Veranstalter- oder Gästevertrages durch den Veranstalter oder Leiter der Gästegruppe muss spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Überlassungs-/Mitbenutzungstermin erfolgen. Bei rechtzeitiger Stornierung erfolgt die Rückzahlung der Nutzungsgebühr.

G. Zusatzregelungen für die Mitbenutzung des Vereinsheims durch externe Gästegruppen

Eine **Gästegruppe** im Sinne dieser Bestimmungen ist eine Gruppe von Interessenten, der vom Vorsitzenden des WSV die **Mitbenutzung** des Vereinsheims vertraglich zugesichert wurde.

Gästegruppen wird das Vereinsheim nicht überlassen. Das **Hausrecht** und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten verbleiben beim Leiter des Vereinsheims.

Anträge auf Mitbenutzung des Vereinsheims sollen mindestens **3 Wochen vor Beginn** der Mitbenutzung **vom Leiter der Gästegruppe** schriftlich oder mündlich an den Vorsitzenden des WSV oder eine von ihm bestimmte Person gerichtet werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der Vereinskalendar dies zulässt. Liegen für den Nutzungstermin mehrere Anträge vor, wird nach deren zeitlichem Eingang entschieden.

Aufgaben des Leiters einer Gästegruppe

Der Leiter einer Gästegruppe nimmt für sich und seine Gruppe das vertraglich vereinbarte Recht auf **Mitbenutzung** des Vereinsheimes und des umgebenden Geländes zu einem bestimmten Zweck und für bestimmte Zeit wahr und unterstützt den Leiter des Vereinsheimes bei der Einhaltung der mit dem Hausrecht verbundenen Rechte und Pflichten.

H. Zusatzregelungen für die Überlassung des Vereinsheims an Mitglieder des WSV als Veranstalter

Veranstalter im Sinne dieser Bestimmungen ist ein volljähriges Vereinsmitglied des WSV, dem der Vorstand des WSV das Vereinsheim vertraglich für die **Durchführung privater Feiern nicht kommerzieller Art überlassen** und für die Dauer der Veranstaltung **das Hausrechts** und die **Verkehrssicherungspflicht übertragen** hat.

Anträge auf Überlassung sollen vom **Veranstalter** mindestens **3 Wochen vor Beginn der Überlassung** schriftlich oder mündlich an den Vereinsvorsitzenden oder die von ihm bestimmte Person gerichtet werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der Vereinskalendar dies zulässt. Liegen für den Nutzungstermin mehrere Anträge vor, wird nach deren zeitlichem Eingang entschieden.

J. Übergabe des Vereinsheims an den Veranstalter

Der WSV überlässt dem Veranstalter das Vereinsheim in dem Zustand, in dem es sich befindet. Vor der Übergabe überzeugen sich die Vertragsparteien von dem Zustand der Räume und dokumentieren evtl. erkannte Mängel.

Überlassen werden der Veranstaltungsraum, das zugehörige Mobiliar, der Abstellraum sowie die Damen- und Herrentoilette. In beschränktem Umfang kann die Kücheneinrichtung für die Zubereitung mitgebrachter Speisen genutzt werden. Hierfür ist das Vereinsheim mit dem notwendigen, vereinseigenem Inventar für ca. 30 Personen ausgestattet.

Sofern die **Mitbenutzung der Küche** vereinbart wurde, sind zur Vermeidung von Schäden an technischen Geräten (E-Herd, Geschirrspüler, Kaffeemaschinen etc.) bei deren Benutzung die Bedienungsanleitungen zu beachten und diese Geräte vor deren Nutzung durch eine verantwortliche Person des Veranstalters sicherheitstechnisch zu überprüfen.

Die **Übergabe des Vereinsheimes** beginnt zu dem im Veranstaltervertrag genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der benötigten Schlüssel durch den Veranstalter. Die Schlüssel sind in einem Schlüsselprotokoll nachzuweisen. Bei deren Verlust haftet der Veranstalter für die Ersatzbeschaffung. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte oder die Vervielfältigung der Schlüssel ist nicht erlaubt. Sofern der Sportbetrieb des Vereins es erlaubt, kann von dem vereinbarten Übergabezeitpunkt im gegenseitigen Einvernehmen abgewichen werden.

K. Aufgaben des Veranstalters

Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Haus- und Nutzungsordnung und der für die Durchführung der Veranstaltung geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Er übt das **Hausrecht** aus **und** nimmt die aus der **Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht** resultierende Aufgaben wahr und holt eigenverantwortlich alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen ein (z. B. GEMA, Ordnungsamt, Polizei etc.) .

Seine besonderen Aufgaben im Einzelnen:

- **Abstimmung des Ablaufs** der Veranstaltung und der gewünschten Raumgestaltung und weitergehender Maßnahmen mit dem Leiter des Vereinsheimes,
- **Sicherstellung** der nach dem **Veranstaltervertrag** erforderlichen **Auflagen und Maßnahmen** zur reibungslosen Durchführung der Veranstaltung im Sinne dieser **Haus- und Nutzungsordnung**,
- **Beachtung** der unter **Abschnitt D** aufgeführten **Rechtsvorschriften**,

- Ausübung der **Verkehrssicherungspflicht**, insbesondere auch des **Räum- und Streudienstes** auf den Parkflächen und den Wegen zum Vereinsheim im Winter, Beschaffung des Streumaterials auf eigene Kosten.

Der Veranstalter kann eine volljährige Person als **Veranstaltungsleiter** benennen, der in die ihm obliegenden Rechte und Pflichten eintritt.

L. Sicherheit und Haftung

Der Veranstalter

- trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung und den Zeitraum der Überlassung. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte usw. nicht benutzt und technische Einrichtungen und Geräte erst nach einer Unterweisung des Bedienungspersonals benutzt werden.
- haftet für alle Personen- Sach- und Vermögensschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Das gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass die zum Vereinsheim führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Schnee- und Eisglätte nicht gestreut worden sind.
- hat den WSV von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht können, zu befreien.

Wird durch Schäden und deren Beseitigung eine weitere Nutzung des Vereinsheimes oder Teile davon behindert, haftet der Veranstalter auch für die Folgekosten.

Eine Haftung für Unfälle, dem Veranstalter entstandene Schäden und deren Beseitigung oder durch Diebstahl entstandene Schäden übernimmt der WSV nicht. Die Haftung des WSV für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

M. Vor- und nachbereitende Maßnahmen

Auf- und Abbau von Inventar

Das Aufbauen und Abräumen von Tischen und Stühlen vor und nach der Veranstaltung ist unter Beachtung des Bestuhlungsplanes selbständig zu übernehmen.

Ausgestaltung von Räumen

Das Anbringen von Dekorationen erfolgt nach Absprache zwischen den Vertragsparteien. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch das Anbringen von Dekorationen haftet der Veranstalter.

Änderungen an Gebäudeteilen

Eine Änderung an Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Gleiches gilt für das Vernageln und Verschrauben von Kulissen und Dekorationen an den Wänden und am Boden.

Selbstversorgung

Grundsätzlich soll das Getränkeangebot des Vereinsheims genutzt werden. Sofern eine Selbstversorgung der Gästegruppe oder des Veranstalters mit Getränken gewünscht wird, wird ein s.g. „Korkgeld“ erhoben, dessen Höhe sich nach der Art der gewünschten Getränke richtet. Diesbezügliche Wünsche sind mit dem Vertreter des WSV und dem Leiter des Vereinsheims absprechen und im Überlassungs-/ Mitbenutzungsvertrag zu regeln. Im Übrigen gelten die unter Abschnitt C. – Bewirtung und Getränke geltenden Regelungen.

Transport von Nahrungsmitteln und Getränken bei privaten Veranstaltungen

Zum An- und Abtransport von Nahrungsmitteln und Getränken, die nicht vom WSV bereitgestellt werden, kann die Anlage vor dem Vereinsheim nach Absprache mit dem Leiter des Vereinsheimes oder dessen Vertreter befahren werden.

Abfälle, Speisereste, Müllentsorgung, Reinigung und Hygiene

Grundsätzlich gelten die unter **Abschnitt C** genannten Bestimmungen. Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Veranstalter die Reinigung des Vereinsheimes (inkl. Toiletten), der Küchengeräte (Spüle, Geschirrspüler, Kühlschränke etc.) sowie des Geschirrs, Essbestecks und der Gläser selbst vorzunehmen und größere Mengen an Abfällen und Speiseresten selbst zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung ist der WSV berechtigt, die Kautions einzubehalten und die Reinigung zu Lasten des Veranstalters selbst durchführen zu lassen und dem Veranstalter in Rechnung zu stellen bzw. mit der Kautions zu verrechnen. Einzelheiten sind im Veranstaltervertrag zu regeln.

N. Ende der Veranstaltung und Rückgabe des Vereinsheimes an den WSV

Der Veranstalter verlässt die Veranstaltung nach deren Ende als Letzter. Zuvor überzeugt er sich davon, dass alle elektrischen Geräte (außer Kühlschrank und Tiefkühlschrank) sowie das elektrische Licht und andere Verbraucher ausgeschaltet sind, alle Fenster und Außentüren verschlossen, die Schlüssel abgezogen sind und – sofern vorhanden - die Alarmanlage eingeschaltet ist.

Feststellung und Dokumentation eventueller Schäden

Bevor das Vereinsheim zurückgegeben wird, überzeugen sich die Vertreter der Vertragsparteien unter Anwendung der dem Vertrag beigefügten **Checkliste** vom Zustand der Räume. Schäden und andere Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und die Rückgabe des Vereinsheimes mit dem ebenfalls beigefügten **Übergabeprotokoll** zu bestätigen. Etwaige Schäden sind ggf. der Versicherung zu melden. Bei größeren Schäden ist zur Ermittlung der Schadenssumme ggf. ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Bei aufgetretenen Schäden ist die Kautions einzubehalten.

Die Überlassung des Vereinsheimes endet spätestens zu dem im Veranstaltervertrag vereinbarten Termin oder mit der Rückgabe der Schlüssel an den Leiter des Vereinsheimes.

Ende der Zusatzregelungen (Buchstaben F - M)

O. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Haus- und Nutzungsordnung

Grobe Verstöße gegen diese Haus- und Nutzungsordnung schließen eine erneute Nutzung aus.

Inkrafttreten

Dies Haus- und Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Vertrag für die Überlassung oder Mitbenutzung des Vereinsheimes mit Checkliste und Rückgabeprotokoll